

Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Meerschweinchenhaltung

Allgemeines

Unsere Meerschweinchen leben in Ställen, Käfigen oder Gehegen. Sie werden sorgfältig betreut und gepflegt. Sie stammen vom Wildmeerschweinchen ab und sollen so gut als möglich ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können. Es wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht verletzen können, nicht dauerndem Stress ausgesetzt sind und dass sie unverehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

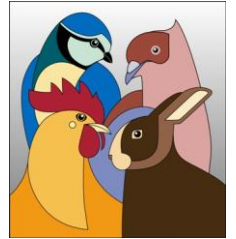
Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a3.html

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände unterstützen dies, fördern die tiergerechte Haltung und möchten deshalb vorbildliche Haltungen entsprechend zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 32 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassemeerschweinchenzucht
- Allgemeiner Eindruck



Die Zertifizierung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Sie umfasst Folgendes:

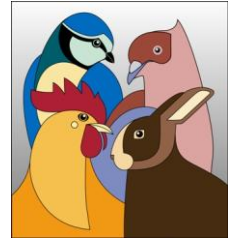
- Artgerechte Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über die Meerschweinchen
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Kenntnisse der Rassen und des Standards
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein

Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt. Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Meerschweinchen sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen (nur erfüllt oder nicht erfüllt möglich, Fragen 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 4.1, 4.3, 4.4).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch für die Rezertifizierungen. Verbesserungen sind anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifizierung) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft und Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Mitarbeit im Verein, Klub und Verband



1. Grundlagenkenntnisse

Die Anforderungen für die Zucht und Haltung von Meerschweinchen basieren auf folgenden Grundlagen:

1.1 Tierschutzgesetz

Die geltende Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung) für Meerschweinchen ist bekannt.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455>

http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonstierarzt

Auf Stufe Kanton ist der Kantonstierarzt und/oder das kantonale Veterinäramt unser Ansprechpartner.

In einigen Kantonen gibt es spezielle Vorschriften zur Haltung von Meerschweinchen. Das Veterinäramt/der Kantonstierarzt erteilen Ausstellungsbewilligungen und treffen Entscheide bei Krankheitsausbrüchen oder Seuchengefahren.

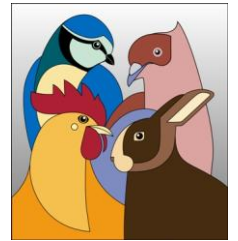
Auch bei Reklamationen über mangelhafte Tierhaltungen sind diese Stellen zuständig.

http://www.bvet.admin.ch/themen/veterinaerdienst_ch/00996/index.html?lang=de

1.3 Statuten Verein und Verband

Die Angelegenheiten zur Rassemeerschweinchenzucht und dem Ausstellungswesen sind in den Statuten und Reglementen der Vereine, des Dachverbandes IGM und von Kleintiere Schweiz geregelt.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Mitglied in einem Meerschweinchenverein und somit auch Mitglied der IGM und Kleintiere Schweiz und hat Grundkenntnisse zu deren Organisation.



1.4 Tierwelt-Abo

Der/Die zu zertifizierende Meerschweinchenhalter/in oder Züchter/in ist Abonnent/in der Tierwelt.

2. Unterbringung

2.1 Stallgrösse

Für die Zertifizierung müssen mehr als nur die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sein (siehe Tierschutzverordnung, Tabelle 1, Seite 98),

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/455.1.de.pdf>

Für ausgewachsene Tiere über 700 g: 0.25 m² pro Tier
Mindestfläche einer Unterkunft 0.6 m² (davon mindestens 0.38 m² Bodenfläche, plus entsprechende Etagen).

Etagen dürfen allerhöchstens die Hälfte der Bodenfläche überdecken.

Für Tiere zwischen 300 und 700 g: 0.125 m² pro Tier

Für Mütter mitsamt ihren Jungtieren bis 300 g: 0.3 m² pro Muttertier

2.2 Gesellschaft

Es werden keine Meerschweinchen einzeln gehalten.

2.3 Licht

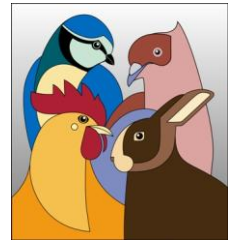
Meerschweinchenunterkünfte müssen grundsätzlich natürliches Licht haben. Im Aktivbereich der Tiere muss die Lichtstärke tagsüber mindestens 15 Lux betragen, d.h. Tierwelt-Lesen ist problemlos möglich.

2.4 Luft

Meerschweinchen brauchen genügend Frischluft und gute Luftzirkulation (kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau, kein Ammoniakgeruch).

2.5 Einstreu

Die Tiere werden auf trockener Einstreu wie Hobelspäne, Stroh etc. gehalten.



2.6 Rückzugsmöglichkeiten

Verstecke für alle Tiere sind vorhanden: Hütten (mehrere Ein- und Ausgänge), erhöhte Ebenen, Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohle Baumstämme, Tunnel aus Holzstücken, Ästen etc.

2.7 Schutz

Der Stall/Das Gehege bietet dem Tier Schutz vor Wettereinflüssen (Hitze ebenso wie Nässe und Kälte) und schützt sie vor wilden Tieren, Kleinnagern und Vögeln (Krankheitsüberträger!) und fremden Menschen.

Tierfreundliche Handhabung: Sicheres und stressarmes Einfangen der Tiere muss möglich sein.

2.8 Freilaufgehege für den zeitweiligen Auslauf

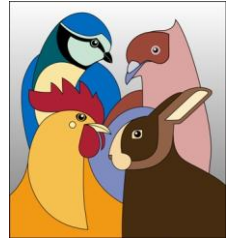
Tiere die in Gehegen mit weniger als einem Quadratmeter Grundfläche gehalten werden, bekommen mindestens einmal pro Woche Freilauf.

- Aussen (unter freiem Himmel): Es hat Häuschen, Röhren oder Unterstand als Wetterschutz und Rückzugsmöglichkeit.
- In Innenräumen: Unterschlupfmöglichkeiten sind vorhanden.

2.9 Transportbehälter

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitz, Gitterabdeckung) ist gewährleistet.

Die Grundfläche und Höhe sind der Grösse des Tieres und der Aufenthaltsdauer angepasst.



3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheit

Die Tiere sind gesund und zeigen ein arttypisches Verhalten. Sie sind munter und neugierig. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Verfilzungen, kein Ungeziefer.

3.3 Sauberkeit Gehege

Es wird regelmässig ausgemistet, abhängig von Gehegegrösse. Reinigen ist besser als desinfizieren.

3.4 Futtergefässe

Futtergeschirr und Trinkgefässe sind sauber.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Nahrung entspricht den Bedürfnissen der Meerschweinchen. Grobstrukturiertes Futter wie Heu und ev. Stroh ist stets vorhanden.

4.2 Frischfutter

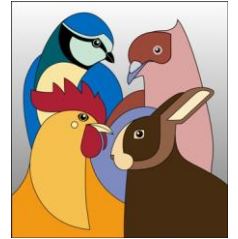
Regelmässige Versorgung mit Vitamin C, das die Meerschweinchen nicht selber bilden können: Frischfutter (Gemüse, Früchte) und/oder Grünzeug aus der Natur (Gras, Kräuter etc.) gehören dazu.

4.3 Wasser

Sauberes Wasser steht ständig zur Verfügung.

4.4 Nageobjekte

Frische Äste von Bäumen und Sträuchern wie Eiche, Buche, Hasel, Weide, Fichte, Brombeeren etc. und/oder unbehandelte Weichholzstücke stehen zur Verfügung.



4.5 Kraftfutter

Das Kraftfutter wird nach Alter, Leistung und Gewicht dosiert. Bei Innenhaltung sind Kraftfuttergaben nicht zwingend notwendig.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Züchter/ Die Züchterin (oder der Halter/die Halterin) hat gute Allgemeinkenntnisse über die Meerschweinchen.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Meerschweinchen), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur.

Kurse werden im Sozialzeitausweis eingetragen, mindestens ein halber Tag pro Jahr.

5.3 Standard

Kenntnisse der verschiedenen Meerschweinchenrassen, gute Kenntnisse der selber gezüchteten Rasse(n) und des allgemeinen Teils des Standards (Fehler etc.)

5.4 Fortpflanzung

Gute Kenntnisse über die Fortpflanzung der Meerschweinchen (Tragzeit, Geschlechtsreife etc.)

5.5 Letalfaktor

Wissen über Rassen mit Letalfaktoren (Schimmel, Dalmatiner).

Das entsprechende Merkblatt muss vorhanden sein, falls solche Tiere gezüchtet und verkauft werden.

5.6 Zuchtbuchführung

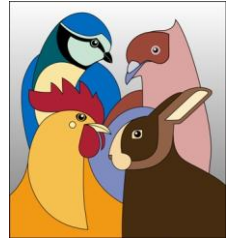
Kontrolle und Abstammung. Angaben und Notizen zu den Zuchttieren, den Würfen und zum Werdegang/Verbleib der Jungtiere.

Auch wenn nicht gezüchtet wird, gibt es Unterlagen zu den vorhandenen Tieren.

5.7 Krankheiten

Grundkenntnisse über Krankheiten und Parasiten der Meerschweinchen (Verdauungsstörungen, Pilz, Milben etc.).

Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein.



5.8 Verkauf

Falls Tiere abgegeben werden, muss der Käufer/die Käuferin gründlich über die Haltung und Fütterung von Meerschweinchen informiert werden, mündlich und schriftlich.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere sind gesund und munter.

Die Haltung ist tiergerecht: Arttypisches Verhalten ist möglich.

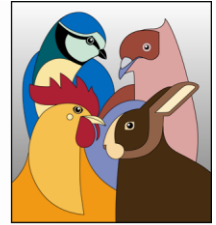
Die Unterkünfte der Meerschweinchen machen einen guten Eindruck und sind sauber und gepflegt.

Die Anlage ist freundlich und einladend, für Tier und Mensch.

6.2 Betreuung bei Abwesenheit

Die Betreuung der Tiere bei Abwesenheit ist geregelt.

1.11.2009



Adressliste der Veterinärämter der Schweiz / Liste des offices vétérinaires cantonaux de la Suisse

Kanton / Canton	Amt / Office	E-Mail / Courriel	Adresse	Ort / localité	Tel.	Fax
Aargau	Kantonaler Veterinärdienst	veterinaerdienst@ag.ch	Obere Vorstadt 14	5000 Aarau	062 835 29 70	062 835 29 79
Appenzell, beide	Veterinäramt	veterinaeramt@ar.ch	Regierungsgebäude	9102 Herisau	071 353 67 55	071 353 67 62
Basel-Land	Veterinärdienst	ignaz.bloch@bl.ch	Rufsteinweg 4, Postfach	4410 Liestal	061 925 59 23	061 925 69 54
Basel-Stadt	Veterinäramt	kanzlei.vetamt@bs.ch	Schlachthofstrasse 55	4025 Basel	061 385 32 32	061 322 60 21
Bern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@vol.be.ch	Herrengasse 1	3011 Bern	031 633 46 88	031 633 52 65
Fribourg	Service vétérinaire cantonal	svet@fr.ch	Ch. de la Madeleine 1	1763 Granges-Paccot	026 305 22 70	026 305 22 90
Fürstentum Liechtenstein	Amt für Lebensmittelkontr. und Veterinärwesen	peter.malin@alkvw.llv.li	Postplatz 2, Postfach 37	9494 Schaan	00423 236 73 11	00423 236 73 10
Genève	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@etat.ge.ch	Quai Ernest-Ansermet 22 Case postale 76	1211 Genève 4 Plainpalais	022 327 39 00	022 327 39 89
Glarus	Veterinäramt	jakob.hoesli@hispeed.ch	Am Bach 5	8750 Glarus	055 640 62 12	055 640 62 16
Graubünden	Amt für Lebensmittelsicherheit u. Tiergesundheit	info@alt.gr.ch	Planaterrastr. 11	7001 Chur	081 257 24 15	081 257 21 49
Jura	Service vétérinaire	clement.saucy@jura.ch	Courtemelon, C.p. 65	2852 Courtételle	032 420 74 28	032 420 74 41
Luzern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@lu.ch	Meyerstrasse 20, Postfach 3439	6002 Luzern	041 228 61 35	041 228 53 57
Neuchâtel	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@ne.ch	Rue Jehanne-de-Hochberg 5	2001 Neuchâtel	032 889 68 60	032 889 62 80
Schaffhausen	Veterinäramt	veterinaeramt@ktsh.ch	Schweizersbildstr. 69	8200 Schaffhausen	052 632 71 02	052 632 71 04
Solothurn	Veterinärdienst	alw.info@vd.so.ch	Hauptgasse 72	4509 Solothurn	032 627 25 02	032 627 25 09
St.Gallen	Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz	thomas.giger@sg.ch	Blarerstrasse 2	9001 St.Gallen	071 229 35 30	071 229 42 79
Uri, Schwyz, Unterwalden	Veterinäramt	info@laburk.ch	Föhneichstr. 15, Pf. 363	6440 Brunnen	041 825 41 41	041 825 41 40
Valais	Office vétérinaire Kantonales Veterinäramt	ovet@admin.vs.ch	Rue pré d'Amédée 2	1950 Sion	027 606 74 50	027 606 74 54



Vaud	Service vétérinaire cantonal	info.svet@vd.ch	Ch. des Boveresses 155	1014 Lausanne	021 316 38 70	021 316 38 71
Thurgau	Veterinäramt	veterinaeramt@tg.ch	Spannerstr. 22	8510 Frauenfeld	052 724 24 22	052 624 29 55
Ticino	Ufficio del veterinario cantonale	dss-uvc@ti.ch	Via Dogana 16	6501 Bellinzona	091 814 41 00	091 814 44 44
Zug	Veterinäramt	info.vea@gd.zg.ch	Neugasse 2, Postf. 455	6300 Zug	041 728 35 09	041 728 35 35
Zürich	Veterinäramt	kanzlei@veta.zh.ch	Obstgartenstr. 21	8090 Zürich	043 259 41 41	043 259 41 40